

UNTERHALTUNGSMUSIK

*Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken
und ähnlichen Betrieben*

Tarif M-CD

01.01.2020 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Discotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz in € für Musikkneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, **insbesondere**, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	57,60
bis 200 qm	115,20
bis 300 qm	172,80
je weitere 100 qm	57,60

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>vier</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	74,50
bis 200 qm	149,00
bis 300 qm	223,50
je weitere 100 qm	74,50

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>fünf</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	89,40
bis 200 qm	178,80
bis 300 qm	268,20
je weitere 100 qm	89,40

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sechs</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	102,30
bis 200 qm	204,60
bis 300 qm	306,90
je weitere 100 qm	102,30

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sieben</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	112,90
bis 200 qm	225,80
bis 300 qm	338,70
je weitere 100 qm	112,90

2. Vergütungssatz in € für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	96,20	149,56	202,92	53,36
bis 200 qm	192,40	299,12	405,84	106,72
bis 300 qm	288,60	448,68	608,76	160,08
je weitere 100 qm	96,20	149,56	202,92	53,36

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	134,68	209,38	284,08	74,70
bis 200 qm	269,36	418,76	568,16	149,40
bis 300 qm	404,04	628,14	852,24	224,10
je weitere 100 qm	134,68	209,38	284,08	74,70

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	173,16	269,21	365,26	96,05
bis 200 qm	346,32	538,42	730,52	192,10
bis 300 qm	519,48	807,63	1095,78	288,15
je weitere 100 qm	173,16	269,21	365,26	96,05

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	57,72	89,74	121,76	32,02

3. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs werden in der Einführungsphase vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 zusätzlich die folgenden Nachlässe auf die Vergütungssteigerung im Vergleich zum Tarif M-U III 1 b, Stand 2012 zzgl. 2,5 % (für Musikkneipen gem. Ziffer II 1) bzw. im Vergleich zum Tarif M-U III 1 c, Stand 2012 zzgl. 6,5 % ohne Vervielfältigungsrechte (für Clubs, Diskotheken gem. Ziffer II 2) gewährt:

Zeitraum	Markteinführungsnachlass
01.01.2020 - 31.12.2020	35 %
01.01.2021 - 31.12.2021	20 %

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.
Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Tonträgerwiedergaben von Musikkneipen u. ä. Betrieben im Freien

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikkneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

3. Tonträgerwiedergaben mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Die Vergütungssätze M-CD II 1 und M-CD II 2 ermäßigen sich um 15 % für Tonträgerwiedergaben von ehrenamtlich organisierten, nicht kommerziellen Veranstaltern im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.
Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.
Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.